

Fassung 1995

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MASCHINEN-GARANTIE-VERSICHERUNG (HAFTUNG AUS SACHMÄNGELN) (AMG80-95)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Art. 1 - Versicherte Sachen

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich während der versicherten Dauer der Garantie auf die in der Polize angeführten Sachen, und zwar

- a) Maschinen, maschinelle Einrichtungen und Apparate,
- b) Konstruktionen aus Stahl oder anderen Metallen mit oder ohne mechanische, maschinelle oder elektrische Einrichtung.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- a) Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u. dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen;
- b) Bereifungen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge u. dgl.;
- c) Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel u. dgl.;
- d) Fundamente, Feuerraumausmauerungen und Ofenfutter.

Art. 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

- a) Berechnungs- oder Konstruktionsfehler;
- b) Guß- oder Materialfehler;
- c) Werkstätten- oder Montagefehler,

soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dafür zu haften hat, jedoch unter Ausschluß der Kosten, welche zur Beseitigung der Fehler selbst erforderlich sind.

Wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder das gewählte, fehlerfreie Material sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen, werden Schäden, die in vorzeitiger Abnutzung bestehen, nicht ersetzt.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die eingetreten sind

- a) durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit anderer Personen als des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen (siehe aber lit. h);
- b) durch ungenügende Wartung, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung;
- c) als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Erosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstige Ablagerungen, soweit sie nicht auf Ursachen zurückzuführen sind, die gemäß Abs. 1 ersatzpflichtig sind;
- d) durch unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., soweit sie nicht auf Ursachen zurückzuführen sind, die gemäß Abs. 1 ersatzpflichtig sind;
- e) durch Brand, Blitzschlag, Explosion (soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl;
- f) im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde,

im Falle von Erdbeben, Erdbeben, Erdsenkungen, Eruption, Felssturz, Frost, Eisgang, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen und Ereignissen,

die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;

g) durch Fehler und Mängel, die bei Abschluß der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mußten;

h) durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;

i) durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

j) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf Ersatzansprüche aus Vertragsstrafen, Schönheits- oder Leistungsmängeln, Betriebsunterbrechungen und Folgeschäden, sowie sämtliche Entschädigungsforderungen von Seiten Dritter, auch dann nicht, wenn die Ursache auf einen ersatzpflichtigen Sachschaden zurückzuführen ist.

Art. 3 - Versicherungswert, Prämie

(1) Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlaß wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.).

(2) Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Neuwerte der versicherten Sachen. Die Prämie wird für die gesamte Dauer der Garantie im voraus berechnet.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten unter Art. 1 (1) fallenden Sachen für die ganze Dauer der Garantie - mögen die Gegenstände auch in Teilsendungen angeliefert werden - zur Versicherung zu beantragen.

Art. 4 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

a) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;

b) er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;

c) er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muß, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(4) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe § 6 (3) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 5 - Ersatzleistung

(1) Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall 20% eines jeden Schadenbetrages, mindestens aber den in der Polize für jede einzelne Sache als Mindestselbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Abweichend von Art. 8 (1) ABS bildet die für jede Sache versicherte Summe abzüglich 20% mindestens aber des Mindestselbstbehaltes, die Grenze für die Ersatzleistung.

(2) Die Ersatzleistung erfolgt:

- a) bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand

durch

Ersatz der Reparaturkosten im Umfange des Verkaufs- oder Liefervertrages, einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll, soweit diese Werte in der Versicherungssumme enthalten sind. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Erfolgt die Lieferung ohne Montage ab Werk, so werden Fracht- und Montagekosten nur dann ersetzt, wenn sie mit einer gesonderten Versicherungssumme ausdrücklich in die Versicherung eingeschlossen worden sind.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer Bergungskosten und Mehrkosten für Luftfracht.

Tritt durch die Reparatur eine Erhöhung des Wertes, den die versicherten Sachen vor dem Schadenfall hatten, ein, so wird dieser Mehrwert von den Wiederherstellungskosten abgezogen.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder laufende Pflege- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, sowie Kosten für eine vorläufige Reparatur und die sich daraus eventuell ergebende Vergrößerung des Schadens, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

b) bei völliger Zerstörung der versicherten Sache nach dem Wert, den sie, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage, unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Der Versicherungsnehmer hat die noch irgendwie verwertbaren Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.

Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.

Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder Apparate versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate mit einer eigenen Position versichert.

Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Art. 6 - Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

- a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
- b) den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
- c) den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
- d) bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 5 (2), lit. a);
- e) den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
- f) Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Art. 7 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 12 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich die Versicherungssumme der Position, unter der die vom Schaden betroffenen Sachen versichert sind, vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um die der Entschädigung zugrunde gelegten Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten (im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, daß der Versicherungsnehmer unverzüglich nach vor Eintritt eines weiteren Schadens dieselbe Position betreffend die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie für den Rest der laufenden Versicherungsperiode nachbezahlt.

Art. 8 - Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Die Bestimmung des Art. 15 ABS findet keine Anwendung.